

## **Satzung**

### **Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Westfalen-Lippe e. V.**

#### **Inhalt**

**A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

**B. Mitgliedschaft des IPZV Westfalen-Lippe (LV-WL) in Organisationen  
und Verbänden**

**C. Mitgliedschaften im IPZV LV-WL**

**D. Die Organe des IPZV LV-WL**

**I. Grundsätze**

**II. Delegiertenversammlung**

**III. Leitungs- und Führungsgremien des IPZV LV-WL, Geschäftsführung**

**E. Rechnungsprüfung, Rechtsordnung, Dopingbekämpfung**

**F. Verbandsleben**

**G. Schlussbestimmungen**

**N. B.:** Wenn bei Personenbezeichnungen in der Satzung allein die männliche Form verwendet wird, geschieht dies aus Vereinfachungsgründen. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch gleichermaßen weibliche wie männliche Personen.

## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen

**"Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Westfalen-Lippe e.V."**

abgekürzt „IPZV LV-WL“

- (2) Sitz des IPZV LV-WL ist Münster. Der Verband umfasst die NRW-Landesteile Westfalen und Lippe
- (3) Der IPZV LV-WL ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Register-Nu. VR 2796 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des IPZV LV-WL und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Westfalen Lippe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (2) Zweck des IPZV LV-WL ist die Förderung des Sports, insbesondere das Reiten und Fahren von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der IPZV LV-WL verwirklicht in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports, die Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere die Pflege des Jugendsports,
  - b) die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass,
  - c) die Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Ziels der Reinzucht,
  - d) das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO) sowie die Beratung von Veranstaltern und Ausrichtern,
  - e) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
  - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
  - g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Bundesrepublik,
  - h) die Vertretung aller Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen in den NRW-Landesteilen Westfalen und Lippe sowie dem IPZV Bundesverband,
  - i) die Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf allen die Islandpferde-Reiterei und -Zucht betreffenden Gebieten.

- (4) Der IPZV LV-WL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des IPZV LV-WL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (6) Der IPZV LV-WL darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **B. Mitgliedschaft des IPZV in Organisationen und Verbänden**

### **§ 3 Mitgliedschaften des IPZV LV-WL**

- (1) Der IPZV LV-WL ist
  - a) Mitglied im Islandpferde- Reiter- und Züchterverband (IPZV) e. V.
  - b) Anschlussverband des Pferdesportverbands Westfalen e. V.
- (2) Weitere Mitgliedschaften des IPZV LV-WL sind aufgrund eines Beschlusses des Hauptvorstands möglich. Eine Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
- (3) Der IPZV LV-WL erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz (1) als verbindlich an.

## **C. Mitgliedschaften im IPZV LV-WL**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der IPZV LV-WL hat folgende Mitglieder:
  - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Islandpferdevereine (Ortsvereine),
  - b) Sportvereinigungen, die eine Islandpferde-Reiter-Abteilung unterhalten,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Ortsvereine sind durch ihre Mitgliedschaft im IPZV LV-WL automatisch mittelbares Mitglied des IPZV Bundesverbands und erwerben insoweit ein eigenes Mitgliedschaftsverhältnis im Rahmen der Satzung des IPZV Bundesverbands, das eigene Rechte und Pflichten gegenüber dem IPZV Bundesverband begründet. Die unmittelbare Mitgliedschaft im IPZV LV-WL und die mittelbare Mitgliedschaft im IPZV Bundesverband können nur einheitlich erworben werden und verloren gehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Unternehmen und Gesellschaften des Privatrechts, sowie Einzelunternehmer sein, die ideell oder materiell den Reitsport mit Islandpferden unterstützen oder fördern.
- (4) Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Reitsport mit Islandpferden im Landesverband über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaften im IPZV LV-WL nach § 4 Abs. (1) werden durch Aufnahme erworben.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Dem Antrag sind je nach Art des Antragstellers beizufügen:
  - a) die aktuelle Satzung,
  - b) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den IPZV LV-WL die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des IPZV LV-WL, des IPZV Bundesverbands und der FEIF anerkannt werden,
  - c) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister,
  - d) der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
  - e) die aktuelle Namensliste aller Mitglieder.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle. Bis zur Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ist die Mitgliedschaft vorläufig.
- (5) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig, die dann abschließend entscheidet.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des IPZV LV-WL in der Delegiertenversammlung gewählt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im IPZV LV-WL**

- (1) Die Mitgliedschaft im IPZV LV-WL endet durch
  - a) Austritt (Kündigung),
  - b) Auflösung des IPZV LV-WL oder Löschung im Vereinsregister,
  - c) Auflösung eines Mitgliedsvereins,
  - d) Ausschluss aus dem IPZV LV-WL,
  - e) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem IPZV LV-WL erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Landesverband. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

### **§ 7 Ausschluss aus dem IPZV LV-WL**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des IPZV LV-WL oder gegen die Belange des Tierschutzes zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Organ gemäß § 10 des IPZV LV-WL berechtigt.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Der Beschluss des Hauptvorstands ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

- (5) Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft die Delegiertenversammlung, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds ruht.
- (6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das interne Verfahren im IPZV LV-WL abgeschlossen ist.

#### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des IPZV LV-WL haben das Recht auf Nutzung aller Einrichtungen und Nutzung der Leistungen des Landesverbandes. Ferner haben sie das Recht, Vorschläge und Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen und die Vertreter des Verbandes bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge nach den geltenden Bestimmungen des IPZV LV-WL zu leisten.

#### **§ 9 Geschäftsjahr, Aufnahmegeld und Beitrag**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Aufnahmegelder, Beiträge sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder des IPZV LV-WL (Ortsvereine) sind verpflichtet, einen Beitrag je Ortsvereins-Mitglied an den IPZV LV-WL zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Aufnahmegeldes, des Beitrags und die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeiten bestimmt die Delegiertenversammlung durch einfachen Beschluss.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Dies ist der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Stichtag für die Beitragsrechnung des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der Ortsvereine am 01.01. des Jahres. Die Ortsvereine haben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den aktuellen Mitgliederbestand an den IPZV LV-WL zu melden.
- (7) Die Beiträge werden den Mitgliedern durch den Schatzmeister des IPZV LV-WL im ersten Quartal des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.
- (8) Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten gegenüber dem IPZV LV-WL befreit.
- (9) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem IPZV LV-WL verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem IPZV LV-WL -gleich aus welchem Grund- ausscheidet.

**D. Die Organe des IPZV LV-WL****I. Grundsätze****§ 10 Organe**

Die Organe des IPZV LV-WL sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung <JHV>) gem. Abschnitt D, II.
- b) der Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand <GfV>) gem. § 17
- c) der Vorstand gem. § 18
- d) der Hauptvorstand gem. § 21

**§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, der Organmitglieder und zur Amtsdauer**

- (1) Alle Organmitglieder und Personen, die im Auftrag des IPZV LV-WL tätig werden, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
- (4) Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des IPZV LV-WL einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den IPZV LV-WL entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 15.01. für das vorhergehende Jahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Hauptvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden.
- (8) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (9) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.
- (10) Im Falle der vorzeitigen Abberufung, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden/kommissarischen Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (11) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Delegiertenversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

## § 12 Beschlussfassung und Wahlen der Organe des IPZV LV-WL

- (1) Die Organe des IPZV LV-WL sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Die Organe des IPZV LV-WL fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder/ Delegierten. Änderungen der Satzung und eine Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens zwei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (4) Die Organmitglieder des IPZV LV-WL werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit die Satzung die Bestellung per Wahl vorsieht.
- (5) Wird bei Wahlen im 1. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

## II. Delegiertenversammlung

### § 13 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des IPZV LV-WL.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- (3) Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Delegiertenversammlung werden durch den Vorstand festgelegt und fünf Wochen vorher schriftlich per E-Mail und auf der Homepage des IPZV LV-WL unter [www.lv-wl.de](http://www.lv-wl.de) angekündigt.
- (4) Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied/Ortsverein dem IPZV LV-WL mitgeteilte E-Mail Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Landesverband mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder ungültige E-Mail Adresse verfügen, werden auf dem Postweg informiert.
- (5) Die Mitglieder und die Organe des IPZV LV-WL sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge und Wahlvorschläge zur Tagesordnung mit Begründung beim GfV einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten beschließt.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird vom GfV festgelegt und zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einschließlich der vorliegenden Anträge, Wahlvorschläge und Unterlagen für die Beschlussfassungen den Mitgliedern gem. § 13 Abs. (3) und (4) bekannt gegeben.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird durch ein Mitglied des GfV geleitet. Der Vorstand kann eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmen.

- (8) Beschlussfassungen und Wahlen sind offen vorzunehmen. Auf Verlangen eines Delegierten hat eine Beschlussfassung oder Wahl per Stimmzettel zu erfolgen.
- (9) In ein Vorstandsamt gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einem angeschlossenen Ortsverein ist.
- (10) Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

#### **§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des IPZV LV-WL erforderlich ist. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von zwei Ortsvereinen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen den Termin auf der Homepage des IPZV unter [www.lv-wl.de](http://www.lv-wl.de) bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt dann vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt gem. § 13 Abs. (3) und (4).
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

#### **§ 15 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Delegiertenschlüssel**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Delegierten der Mitglieder nach § 4 (1), a) und b),
  - c) den fördernden Mitgliedern,
  - d) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 (1), a) und b) werden durch Delegierte vertreten. Ein Verein darf für je 20 angefangene Mitglieder einen Delegierten entsenden. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar, d.h. ein Delegierter kann nicht mehrere Stimmen auf sich vereinen. Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden. Die Ortsvereine lassen dem IPZV LV-WL (Geschäftsführer) eine Liste ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) zu kommen.
- (4) Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- (5) Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.
- (6) Delegierter kann sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.



### § 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in folgenden Grundsatzangelegenheiten des IPZV LV-WL zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstands und des Vorstands nach § 26 BGB;
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Festsetzung des Aufnahmegeldes, des Beitrags und der Gebühren für Verwaltungsleistungen
- e) Satzungsänderung
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- i) Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des IPZV LV-WL und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- j) Genehmigung neuer Mitgliedschaften des IPZV LV-WL
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des IPZV LV-WL.

Die ordentliche Delegiertenversammlung nimmt ferner die Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder (Ressortleiter) Zucht, Sport, Freizeit- und Breitensport, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit/Presse sowie die der Beauftragten des Landesverbandes entgegen.

### III. Leitungs- und Führungsgremien des IPZV LV-WL, Geschäftsführung

#### § 17 Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand <GfV>)

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB (GfV) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer

Personalunion innerhalb des GfV ist unzulässig.

(2) Der IPZV LV-WL wird im Rechtsgeschäftsverkehr durch eines der GfV-Mitglieder gem. Absatz (1) vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende im Fall der Verhinderung den Vorsitzenden.

#### § 18 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Geschäftsführer
5. dem Zuchtwart
6. dem Sportwart
7. dem Referent für Freizeit- und Breitensport
8. dem Jugendwart
9. dem Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Im jährlichen Wechsel scheidet jeweils die im § 18 Abs. 1 unter den ungeraden und die unter den geraden Ziffern genannten Vorstandsmitglieder aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten.

- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (5) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (6) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 10 Tage. Die Ladung erfolgt gem. § 13 Abs. (3) und (4).
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen:
  - a) in Form einer Telefonkonferenz;
  - b) im Rahmen eines Umlaufverfahrens per E-Mail, sofern keines der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht bzw. nicht reagiert.

### **§ 19 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise**

- (1) Der GfV führt und leitet den IPZV LV-WL, er ist das Geschäftsführungsorgan des Verbandes.
- (2) Der GfV ist für alle Angelegenheiten des IPZV LV-WL im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (3) Der GfV hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (4) Der GfV hat geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Haushaltsführung- und Planung zu treffen, damit den Fortbestand des IPZV LV-WL gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber der Hauptvorstand unverzüglich zu informieren ist.
- (5) Die Mitglieder des GfV haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
- (6) Der GfV übt im IPZV LV-WL die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des GfV.
- (7) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (9) Der Vorstand kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben.

## § 20 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit

- (1) Durch den Hauptvorstand können Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim per Stimmzettel erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptvorstand per einfachen Beschluss. Eine Änderung bei Mitgliedern des GfV ist im Vereinsregister durch den GfV anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Hauptvorstands kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung beim GfV einzulegen und schriftlich zu begründen. Die einzuberufende außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Delegiertenversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

## § 21 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 18, (1) und je einem Vertreter der angeschlossenen Ortsvereinen. Dieser muss Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB sein und kann auch nur von einem solchen vertreten werden. Jeder Ortsverein hat unabhängig von seiner Mitgliederzahl im Hauptvorstand eine Stimme.

## § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptvorstands

- (1) Dem Hauptvorstand des IPZV LV-WL obliegen folgende Grundsatzaufgaben:
  - a) Interessenwahrnehmung und Vermittlung zwischen den Ortsvereinen und der Verbandsführung IPZV LV-WL
  - b) Gewährleistung der Kommunikation und Information zwischen den Mitgliedern und der Verbandsführung IPZV LV-WL
  - c) Mitwirkung an der Erarbeitung, Festlegung und Weiterentwicklung der Verbandsziele des IPZV LV-WL
  - d) Mitwirkung bei der Entscheidung in herausgehobenen Verbandsangelegenheiten des IPZV LV-WL nach dieser Satzung
- (2) Der Hauptvorstand hat im einzelnen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten im IPZV LV-WL:
  - a) Beratung des GfV und des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten des IPZV LV-WL
  - b) Mitwirkung bei Planung und Festlegung von übergeordneten Veranstaltungen des IPZV LV-WL
  - c) Mitwirkung bei der Einbringung von Satzungsänderungsanträgen
  - d) Anhörung bei der Erarbeitung und Planung des Jahreshaushalts
  - e) Mitwirkung bei der Einbringung von Personalvorschlägen für den Vorstand

**E. Rechnungsprüfung, Rechtsordnung, Dopingbekämpfung****§ 23 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des IPZV LV-WL
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte des IPZV LV-WL in getrennter Wahl, für jeweils 2 Jahre.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des IPZV LV-WL hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer befugt, ihre Feststellungen neben dem GfV auch dem Hauptvorstand mitzuteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht der Delegiertenversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.

**§ 24 Rechtsordnung**

- (1) Allgemeines

Bei Vorliegen eines Sachverhalts gem. § 7 (1) können, unbeschadet eines Ausschlusses, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) mündliche oder schriftliche Ermahnung
  - b) Auflagen und Weisungen
  - c) öffentliche Verwarnung
  - d) zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen des Verbandes
- (2) Die Ordnungsmaßnahme wird vom Hauptvorstand beschlossen.
  - (3) Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des Sachverhalts zu gewähren.
  - (4) Der Beschluss des Hauptvorstands ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
  - (5) Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft die Delegiertenversammlung, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds ruht.
  - (6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das interne Verfahren im IPZV LV-WL abgeschlossen ist.
  - (7) Sportgerichtsbarkeit  
Bei Verstößen gegen die Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO), die sportlich-faire Haltung und die reiterliche Disziplin von Mitgliedern (natürlichen Personen) eines angeschlossenen Ortsvereines, ist der IPZV Bundesverband zuständig.

Das weitere Vorgehen ist in der Rechtsordnung des IPZV geregelt.

## § 25 Dopingvergehen

Die Bekämpfung und Ahndung von Doping-Vergehen ist Angelegenheit des IPZV-Bundesverbands. Maßgeblich ist die „IPZV-Anti-Doping-Ordnung“.

## F. Verbandsleben

### § 26 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Organe des IPZV LV-WL und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Beschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

### § 27 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe und Gremien des IPZV LV-WL sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Sie werden gem. § 13 Abs. (3) und (4) bekannt gegeben.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Das Protokoll der Versammlung ist den Organmitgliedern per E-Mail zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### § 28 Verbandsordnungen

- (1) Der IPZV LV-WL gibt sich Ordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- (2) Die folgenden Verbandsordnungen können, wie in der Satzung geregelt, vom Hauptvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben Satzungs-Ergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
  - a) Geschäfts- und Verfahrensordnung
  - b) Datenschutzrichtlinie
- (3) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe gem. § 13 Abs. (3) und (4). Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung.

**§ 29 Datenschutz**

- (1) Der IPZV LV-WL erlässt zur Wahrung der Rechte und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine Richtlinie zum Datenschutz.
- (2) Diese Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Schutz von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den IPZV LV-WL.
- (3) Die Richtlinie ist für alle Organe des Landesverbands verbindlich.
- (4) Die Richtlinie erlässt und ändert der Hauptvorstand.

**§ 30 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige des IPZV LV-WL haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Landesverband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

<b>G. Schlussbestimmungen</b>
-------------------------------

**§ 31 Auflösung des IPZV LV-WL und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des IPZV LV-WL kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des IPZV LV-WL ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des IPZV LV-WL oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des IPZV LV-WL an den Islandpferde Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 32 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde durch die außerordentlich Delegiertenversammlung am 21.01.2010 in Kamen beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Münster am 17.01.2010 in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des IPZV LV-WL in der Fassung vom 17.02.1996 tritt damit außer Kraft.

Reichshof, 18.02.2010  
Dieter Nölting  
Geschäftsführer IPZV LV-WL